



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel
- Obere Jagdbehörde-

Landräte und Magistrate
- Untere Jagdbehörden-

Landesjagdverband Hessen e.V.

Ökologischer Jagdverein Hessen e.V.

Verband der Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer Hessen e.V.

Landesjagdbeirat

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
VI 3 – 088a 10.03-1/2012

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Patrick Michelberger
Durchwahl: 0611/815 - 1634
E-Mail: patrick.michelberger@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/815 - 1971
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 17. Dezember 2015

Monitoring der Besatzdichten von Niederwildarten als Grundlage nachhaltiger Bejagung

Hier: Bezug auf § 3 Abs. 3 der Hessischen Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Ausfertigung der Hessischen Jagdverordnung (HJagdVO) werden neue Bestimmungen über die Jagd- und Schonzeiten getroffen. Die Verkündung und das In-Kraft-Treten der Verordnung durch Veröffentlichung stehen unmittelbar bevor. Die neuen Jagd- und Schonzeiten werden mit Beginn des Jagdjahres 2016/2017 am 1. April 2016 gültig.

Um für die tatsächliche Jagdausübung im Herbst 2016 die Regelungen des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 HJagdVO umzusetzen, möchte ich Ihnen die nachfolgenden Informationen geben:

- Die Bejagung ist zulässig bei ausreichenden Besatzdichten unter Zugrundelegung des jährlichen Zuwachses
- Zur Ermittlung von Besatzdichte und jährlicher Zuwachsrates sind geeignete Verfahren anzuwenden. Im Falle des Feldhasen hat sich die Scheinwerfertaxation etabliert und bewährt und soll auch zukünftig zur Anwendung kommen. Das Gleiche gilt für die Verhörmethode beim Rebhuhn. Für andere Niederwildarten beabsichtige ich mit Unterstützung durch den Arbeitskreis Wildbiologie der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gemeinsam mit den Landesvereinigungen der Jägerinnen und Jäger und dem Landesjagdbeirat sowie dem Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer geeignete Verfahren zu entwickeln

- Zuständig für die Ermittlung der Besatzdichten und der Zuwachsraten sind die Jagdausübungsberechtigten in ihren Revieren
- Die Niederwildhegegemeinschaften sind zuständig für die Aufstellung von Grundsätzen zur Hege und Bejagung der Wildarten (§ 35 Ziffer 1 HJagdVO). Auf der Grundlage der Ermittlung der Besatzdichten und des Zuwachses trifft die Hegegemeinschaft eine Bejagungsempfehlung.

Zur Bildung eines gemeinsamen Arbeitsgremiums zur Erarbeitung der einzelnen Punkte beabsichtige ich im Januar 2016 zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen.

Ich bitte die Unteren Jagdbehörden die Jagdbeiräte und Hegegemeinschaften ihres Zuständigkeitsbereichs über die Inhalte dieses Schreibens in geeigneter Form zu unterrichten.

Ebenso begrüße ich es, wenn der Landesjagdverband Hessen, der Ökologische Jagdverein und der Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer gegenüber ihren Mitgliedern so verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Carsten Wilke

Verteiler:

- siehe Anlage -